

Berlin und Wien, P l a n i t z - Wien übernommen. Zwischen K l e b e l und P l a n i t z, die sich feindlich gegenüberstehen, besteht keinerlei Fühlung. P l a n i t z bemüht sich um Handschriften, die K l e b e l längst benutzt zu haben behauptet. Der Zustand ist um so unhaltbarer, als gegen die editorischen Fähigkeiten von Planitz ebenso Bedenken bestehen wie gegen die Persönlichkeit von K l e b e l, gegen dessen Kombinationen sich vor allem A u b i n wendet: Mißtrauen ist auch gegen seine Arbeit an den Handschriften geboten. Es wird beschlossen, die Ausgaben aus den Händen sowohl von K l e b e l wie von P l a n i t z zu nehmen und zunächst die Eigentumsfrage zu klären. Die Wiener Akademie hat das gesamte Material für P l a n i t z angefordert, das aber wohl den MG gehört, da diese die Zuschüsse der Notgemeinschaft erhalten hat. Insbesondere soll geklärt werden, ob die MG verpflichtet sind, K l e b e l das Material abzukaufen. Nach Feststellung der Rechtslage soll K l e b e l mit einer angemessenen Summe auch dann abgefunden werden, wenn er Eigentumsrechte nicht geltend machen kann. Nach Vorschlag A u b i n wird als Abteilungsleiter C o n r a d - Marburg ins Auge gefaßt, zunächst aber ein Gutachten von B e y e r l e - Freiburg erbeten.

#### C o n c i l i a:

Es wird beschlossen, die Arbeit an ihnen vorläufig einzustellen. Der Vorschlag von Otto Meyer, die Rechtssammlung des Burkhard von Worms als Supplement der Concilia zu edieren, wird grundsätzlich bejaht, doch soll ein Gutachten von B e y e r l e angefordert werden. Der Gedanke der Regensburger Geschichtsquellen erscheint vordringlicher.

H e i m p e l berichtet über die S t a a t s s c h r i f t e n. Die Bearbeiter des Engelbert von Admont (Ottokar Menzel), des Lupold von Bebenberg (Meyer-Rodehüser und R. Most) sowie des Konrad von Megenberg (R. Scholz) sind tot. Über den Nachlaß von Menzel will Hartung in Berlin Erkundigungen einziehen. Der Nachlaß von Scholz befindet sich im Besitz der Monumenta. Der Nachlaß von Most ist im Besitz seiner Witwe, ebenso der Nachlaß von Meyer-Rodehüser im Besitz von dessen Witwe. H e i m p e l erbittet die Autorität der Zentralkommission der Witwe Meyer-Rodehüser gegenüber, die mit dem Nachlass ihres Mannes ein merkwürdiges Geheimnis macht. Es ist der Zentralkommission bekannt, daß sie anscheinend nach testamentarisch kundgegebenem Willen ihres Mannes über das Material nur nach dem Rat von Pater Grisar S.J. in Rom verfügt, was sie dem Abteilungsleiter noch nicht mitgeteilt hat. Es wird beschlossen, zunächst noch einmal an Frau Meyer heranzutreten. Die Angelegenheit ist vordringlich, da Dr. Meyer das Hauptwerk des Lupold, De juribus regni et imperii, in allen erreichbaren Handschriften kollationiert hat und von der Textgestaltung dieser Hauptschrift die von Most übernommenen Nebenschriften (De zelo und Rithmaticum) abhängig sind, ebenso auch die Schriften des Konrad von Megenberg. Nach Klärung der Nachlaßfrage wird H e i m p e l neue Mitarbeiter vorschlagen.

Der 1. Band der Reihe, die Schriften des Jordanus von Osnabrück und des Alexander von Roes, sind nunmehr durch G r u n d m a n n und H e i m p e l fertiggestellt. Der erstere hat die umfangreichen Prosaschriften herausgegeben, der letztere legt die eben vollendete reich kommentierte Ausgabe des Pavo der Versammlung vor. Es wurden zwei Ausgaben hergestellt: a) eine kritische mit vollständigem Handschriftenapparat, ausführlichen Einleitungen und Kommentaren, b) eine für weitere Kreise bestimmte Ausgabe zusammen mit deutscher Übersetzung ohne Varianten und mit verkürztem Kommentar. Es wird beschlossen, für die kritische Ausgabe Hiersemann zur Abgabe einer Einzellizenz an Böhlau zu veranlassen, da besonders nach Auskunft von Baethgen die Aussichten Hiersemanns für baldige Lizenzierung ungünstig erscheinen. Die zweisprachige Ausgabe soll unabhängig von der kritischen Ausgabe sofort Böhlau angeboten werden, wobei der Einbau in die Sammlung Deutsches Mittelalter besonders wünschenswert wäre. Der